

Nichtamtliche Lesefassung

GESCHÄFTSORDNUNG

des Hochschulkuratoriums der
Universität Trier

Geändert am 27.11.2023

Das Hochschulkuratorium der Universität Trier hat sich am 3. Juni 2005 gemäß § 73 Abs. 4 HochSchG folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie tritt am 4. Juni 2005 in Kraft.

Trier, 3. Juni 2005

Dr. Josef Peter Mertes
Vorsitzender des Hochschulkuratoriums

§ 1

Aufgaben

Das Kuratorium dient der Verbindung der Hochschule mit den gesellschaftlichen Kräften und nimmt darüber hinaus die Aufgaben nach § 73 Abs. 1 HochSchG wahr.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Dem Kuratorium gehören dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an, von denen drei Mitglieder vom Landtag gewählt, drei Mitglieder vom fachlich zuständigen Ministerium und sieben Mitglieder von der Hochschule vorgeschlagen werden. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.

(2) Die Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen.

§ 3

Vorsitz

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(2) Die Amtszeit des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes dauert fünf Jahre. Sie endet jedoch zeitgleich mit der Amtszeit des Gremiums. Scheidet das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Es eröffnet und schließt die Sitzung, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt während der Dauer der Sitzung das Hausrecht aus.

(4) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, beauftragt es das stellvertretend vorsitzende Mitglied mit der Leitung der Sitzung.

§ 4 Einberufung des Kuratoriums und Tagesordnung

(1) Das Kuratorium soll zweimal jährlich zusammentreten. Zu den Sitzungen wird durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung soll spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung an den in § 73 Abs. 5 S. 2 HochSchG genannten Personenkreis abgesandt sein.

(2) Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(3) Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese nach Möglichkeit zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 4a Digitale Sitzung

(1) Die Sitzungen des Hochschulkuratoriums können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form von Videokonferenz möglich ist (digitale Sitzung). Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Teilnahme einzelner Mitglieder in der in Satz 1 beschriebenen Form (hybrid-digitale Sitzung) ist zulässig, wenn ihnen eine Teilnahme in Präsenz nicht möglich oder nicht zumutbar ist und ihre Teilnahme aus sachlichen Gründen erforderlich scheint oder die Beschlussfähigkeit nicht auf andere Weise hergestellt werden kann.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung der Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder in der Form des Absatzes 1 Satz 1 trifft das vorsitzende Mitglied. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mit der Ladung zur Sitzung mitzuteilen und zu begründen. Sofern sich die Notwendigkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung nachträglich ergibt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung nach Satz 1 kann innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden angemessenen Frist durch ein Drittel der Mitglieder wieder aufgehoben werden.

(3) Eine geheime Abstimmung findet im Fall einer digitalen bzw. hybrid-digitalen Sitzung durch ein von der Universität für diesen Zweck bereitgestelltes Abstimmungstool statt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Im weiteren Verlauf der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit so lange vermutet, bis Gegenteiliges festgestellt wird.

(2) Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Kuratoriums festgestellt, beruft das vorsitzende Mitglied binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung ein, bei der die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Personalangelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 7 Anhörung

Das Kuratorium kann auf Mehrheitsbeschluss in öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen Personen anhören und zu bestimmten Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Ausnahmefällen kann über Anträge auch im Umlaufverfahren innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist beschlossen werden.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(4) Beschlüsse im Umlaufverfahren (§ 8 Abs. 1 Satz 2) kommen nicht zustande, wenn mehr als ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung. Nach Beendigung der Umfrage stellt das vorsitzende Mitglied den Inhalt des Beschlusses fest. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. Der Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt mit dem Ziel erneuter Beschlussfassung kann in derselben Sitzung nicht wieder aufgenommen werden. Im Übrigen kann über Beschlüsse nur dann erneut abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder dies verlangt.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Kuratoriums wird durch die Universitätsverwaltung ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.

(3) Das Protokoll wird vom vorsitzenden Mitglied unterschrieben und dem in § 73 Abs. 3 HochSchG genannten Personenkreis zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung an die Mitglieder Einspruch erhoben wird.

§ 10 Ausschüsse

(1) Das Kuratorium kann für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben.

(2) Außer Mitgliedern des Kuratoriums können den Ausschüssen bis zur Hälfte ihrer Mitgliederzahl auch Nichtmitglieder des Kuratoriums angehören.

(3) Das Kuratorium bestimmt das vorsitzende Mitglied jedes Ausschusses. Minderheitsvoten von Ausschussmitgliedern an das Kuratorium sind zulässig.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden von der Universitätsverwaltung übernommen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kuratoriums geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Juni 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. März 1977 außer Kraft.